



Thalwil, 9. April 2019

## Reglement über die Abgabe von Gas (Gastarif)

Genehmigt vom Gemeinderat mit GRB 59 vom 9. April 2019

Gestützt auf Art. 22 Ziff. 7 und Art. 75 der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 wird das nachfolgende Reglement über die Abgabe von Erd-/Erneuerbare Gase erlassen:

### 1. Netzkostenbeiträge für Gasheizungen

#### 1.1 Allgemeines

Für den Anschluss von Gasheizungen inkl. Warmwasseraufbereitung und unterbrechbare Anlagen werden einmalige Netzkostenbeiträge erhoben. Sie sind fällig mit dem Eingang der Installationsanmeldung und werden mit der Bewilligung für den Heizgasanschluss in Rechnung gestellt. Keine Beiträge sind für die von Heizanlagen unabhängigen Warmwasseraufbereitungsanlagen zu entrichten.

#### 1.2 Beiträge

Es sind folgende Netzkostenbeiträge zu entrichten:

##### 1.2.1 Heizungen

- bis 15 kW Kesselleistung	Fr.	400.00
- bis 30 kW Kesselleistung	Fr.	750.00
- Zuschlag für je weitere angefangene 10 kW Erhöhung der Kesselleistung wird nachverrechnet	Fr.	250.00

##### 1.2.2 Unterbrechbare Anlagen

- bei Abschluss eines Liefervertrages für eine Zweistoff-Heizung grösser als 300 kW (Gas, Öl) 50 Prozent der Ansätze von 1.2.1

##### 1.2.3 Spezialfälle

- können durch die Infrastrukturkommission bewilligt werden.

##### 1.2.4 Installationsbewilligungen, Schema- und Installationskontrollen

Für die Erteilung der Installationsbewilligung sowie für die Schema- und Installationskontrolle inkl. einer Abnahme werden dem Installateur folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- pro Haus inkl. 1 Zähler	Fr.	170.00
- bis 6 Zähler für jeden weiteren Zähler	Fr.	40.00
- ab 7 Zähler für jeden weiteren Zähler	Fr.	30.00

Nachkontrollen werden nach Aufwand verrechnet.

## 2. Gastarif

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der zuständigen Kommission den Tarif, gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung.

Der Gaspreis setzt sich aus Grundgebühr und Verbrauchspreis zusammen. Im Verbrauchspreis ist die gesetzliche CO<sub>2</sub>- Abgabe enthalten.

### 2.1 Haushalt und Gewerbe

<b>Tarif A15</b>	<b>15 % Erneuerbare Gase und 85 % Erdgas (Standard)</b>	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 9.00	11,5 Rp./kWh
<b>Tarif A35</b>	<b>35 % Erneuerbare Gase und 65 % Erdgas</b>	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 9.00	12,5 Rp./kWh
<b>Tarif A100</b>	<b>100 % Erneuerbare Gase</b>	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 9.00	15,0 Rp./kWh
<b>Tarif A</b>	<b>100 % Erdgas</b>	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 9.00	11,2 Rp./kWh

### 2.2 Heizungen in Kombination mit Warmwasser-Aufbereitung

<b>Tarif B15</b>	<b>15 % Erneuerbare Gase und 85 % Erdgas (Standard)</b>	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	7,2 Rp./kWh
<b>Tarif B35</b>	<b>35 % Erneuerbare Gase und 65 % Erdgas</b>	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	8,2 Rp./kWh
<b>Tarif B100</b>	<b>100 % Erneuerbare Gase</b>	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	10,7 Rp./kWh
<b>Tarif B</b>	<b>100 % Erdgas</b>	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	6,9 Rp./kWh

### 2.3 Neue Technologien in Kombination mit Warmwasser-Aufbereitung (WärmeKraft-Kopplung, Gaswärmepumpe, Brennstoffzelle)

<b>Tarif N15</b>	<b>15 % Erneuerbare Gase und 85 % Erdgas(Standard)</b>	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	5,8 Rp./kWh
<b>Tarif N35</b>	<b>35 % Erneuerbare Gase und 65 % Erdgas</b>	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	6,8 Rp./kWh
<b>Tarif N100</b>	<b>100 % Erneuerbare Gase</b>	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	9,3 Rp./kWh

<b>Tarif N</b>	<b>100 % Erdgas</b>	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	5,5 Rp./kWh

Für Gasheizungen ohne Warmwasseraufbereitung wird ein Zuschlag von 0,5 Rp./kWh erhoben.

Bei Produkten mit einem Anteil an Erneuerbaren Gasen (zurzeit Biogas) ist die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Abgabe bereits im Preis berücksichtigt. Die im Auftrag der Oberzolldirektion durch den Schweizerischen Verband der Gasindustrie geführte Clearingstelle überprüft, dass die angeforderten Mengen an Erneuerbaren Gasen (zurzeit Biogas) auch tatsächlich beschafft und ins Netz eingespiesen werden.

Die Abrechnungsperiode ist in der Regel halbjährlich.

#### Spezialfälle

- können durch die Infrastrukturkommission bewilligt werden.
- Bei Einzelverträgen (Lieferverträgen) für Spitzenlast-Deckung und Vorfinanzierungsmodellen wird ein Leistungspreis von 22.60 Fr./kW und Jahr erhoben.

#### 2.4

##### Einzelverträge

Die Infrastrukturkommission kann in Sonderfällen oder für

- Zweifstoffheizungen grösser als 300 kW (umschaltbar zwischen Gas und Heizölbetrieb)
- Spitzenlast-Deckung
- Vorfinanzierungsmodelle

die Lieferbedingungen vertraglich festlegen.

#### 3.

##### Tarifanpassungen

Die Infrastrukturkommission ist ermächtigt, den Gastarif wie folgt anzupassen:

##### 3.1

Der Netzkostenbeitrag und der Leistungspreis werden jährlich überprüft und wenn nötig der Teuerung angepasst. Als Berechnungsbasis dient die Differenz des Zürcher Baukostenindex (Hochbau) Oktober Vorjahr gegenüber Oktober vorletzten Jahres.

##### 3.2

Der Verbrauchspreis gemäss Tarif A, B und N wird jeweils wie folgt angepasst:

##### 3.2.1

Preiserhöhungen folgen zwingend mit Beginn einer Abrechnungsperiode. Die Kunden werden bei Preiserhöhungen spätestens im Vormonat orientiert.

##### 3.2.2

Preissenkungen können auch während einer Abrechnungsperiode neu festgesetzt werden.

##### 3.2.3

Die Infrastrukturkommission entscheidet in eigener Kompetenz darüber, ob bei einer Veränderung des Gas-Einkaufspreises der Abgabepreis angepasst wird.

##### 3.3

Bei Zahlungsverzug ist das DLZ Infrastruktur berechtigt, besondere Gebühren für Mahnungen und Umtriebe sowie einen Verzugszins zu erheben und – wenn nötig – eine Liefersperre anzuordnen oder einen Gebührenzähler zu installieren.

#### 4.

##### Mehrwertsteuer

Alle Preise gemäss diesem Reglement verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

**5. Inkrafttreten**

5.1 Das neue Reglement über die Abgabe von Gas (Gastarif) ist gültig:

5.1.1 per 1. November 2016 bezüglich Netzkostenbeiträge und Leistungspreis

5.1.2 nach der Frühjahresablesung 2019 bezüglich Verrechnung des neuen Gaspreises.

5.2 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27. September 2016.

GEMEINDERAT THALWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Märk Fankhauser

Pierre Lustenberger